



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 21.06.12

Drucksachen-Nr.: V/747

Beschluss-Nr.: zurückverwiesen am 24.05.12 Beschlussdatum:

Gegenstand: Anpassung der Gesellschaftsverträge der städtischen  
Beteiligungsunternehmen

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister  Hauptausschuss  
 Betriebsausschuss  Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	24.05.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungsausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	07.06.12	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.05.12	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 16.05.12

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

### Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 der Kommunalverfassung M-V wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen die Stadt Neubrandenburg Allein- bzw. Mehrheitsgesellschafterin ist oder gemeinsam mit anderen Kommunen eine Mehrheitsbeteiligung hält, sind anzupassen, sofern dem gesetzliche Regelungen oder abweichende Stimmverhältnisse in der Gesellschaftsversammlung nicht entgegenstehen. Grundlage bilden die Grundsätze gemäß Anlage entsprechend der mit der Kommunalverfassung M-V vom 13.07.11 eingetretenen gesetzlichen Änderungen bzw. Anforderungen von grundsätzlicher Bedeutung des Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen die Grundsätze bei allen Gesellschaftsverträgen gleichermaßen Anwendung finden. In Unternehmen, bei denen nicht die erforderliche Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung besteht, ist darauf hinzuwirken.
2. Die Geschäftsführung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH ist zu veranlassen, ein Feststellungsverfahren zur weiteren Anwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer durchzuführen. Das Ergebnis des Verfahrens bestimmt die Anwendung einzelner Grundsätze gemäß Anlage.
3. Für eine effiziente Umsetzung des Beschlusses Nr. 1 wird zwecks Abstimmung der bei den einzelnen Beteiligungen vorzunehmenden Änderungen ein Gremium, bestehend aus je einem Mitglied jeder Fraktion und dem Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg sowie weiteren Mitarbeitern der Verwaltung, gebildet. Der Oberbürgermeister wird auf dieser Abstimmungsgrundlage mit der Umsetzung der Änderungen beauftragt und ermächtigt, die dazu erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu erlassen und Gesellschafterweisungen zu erteilen, nachdem das Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde hergestellt wurde. Handels-, gesellschafts-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Abweichungen im Einzelfall sind ausdrücklich zulässig.
4. Über die Umsetzung des Beschlusses ist die Stadtvertretung unter Mitteilung der neu gefassten Verträge und einer Erläuterung von Abweichungen zu den Grundsätzen gemäß Anlage zu unterrichten.

### Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt. Bei den Beteiligungsunternehmen ergeben sich Ausgaben für die Beurkundung und Anmeldung der geänderten Verträge (mittelbare Auswirkung).

### Begründung:

Der Landesgesetzgeber hat am 13.07.11 das Gesetz über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften erlassen (GVOBl. M-V S. 777). Dieses Gesetz trat am 05.09.11 in Kraft und verpflichtet die Gemeinden in ihrer Stellung als

Gesellschafter von Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform, die entsprechenden Neuregelungen der §§ 68 bis 77 KV M-V umzusetzen. Gleichzeitig hat das Innenministerium M-V mit Schreiben vom 21.06.10 als „Leitlinien guter Unternehmensführung“ einen Leitfaden zum Corporate Governance Codex für Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, im Folgenden Codex genannt, herausgegeben und bei den Kommunen die Einführung eines örtlichen Corporate Governance Codex angeregt. Eine Diskussion dazu steht in der Stadt Neubrandenburg noch aus; daher sollen zumindest einige grundsätzliche Anforderungen nach dem Leitfaden aus Kostengründen bei der gesetzlich erforderlichen Anpassung der Gesellschaftsverträge bereits Berücksichtigung finden.

Ein Anpassungsbedarf besteht bei nachfolgenden direkten Beteiligungen der Stadt Neubrandenburg:

neu.sw	Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
neuwoges	Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH
SJZ	Sozial- und Jugendzentrum Hinterste Mühle gGmbH
VZN	Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH
NEUMAB-WQG Neubrandenburg	Wirtschaftsentwicklungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Neubrandenburg
FNT	Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH
neu.tig GmbH	TIG Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum Neubrandenburg GmbH
neu.zlt	Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH

Bei der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH (OVVD) und der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG) wurde den neuen gesetzlichen Anforderungen bei den unlängst gefassten Beschlüssen über die Neufassung des Gesellschaftsvertrages bereits weitestgehend Rechnung getragen.

Für die mittelbaren Beteiligungen mit einem mehrheitlichen Anteil der Stadt Neubrandenburg bzw. der Stadt gemeinsam mit anderen Kommunen ist die Anpassung der Gesellschaftsverträge auf dem Wege einer Weisung an die Geschäftsführer der unmittelbaren Beteiligungen zu veranlassen. Das betrifft die Konzerngesellschaften der neu.sw inkl. der TAB, der neuwoges, der TOG, die Ostmecklenburgisch-Vorpommersche Abfallbehandlungs- und -entsorgungsgesellschaft mbH (ABG) als Mehrheitsbeteiligung der OVVD, die Stadtentwicklungsgesellschaft Neubrandenburg mbH (neu.ste) und ihre Beteiligung Neubrandenburger Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH (NBS). Bei Beteiligungen, deren Anteile nicht mehrheitlich durch die Stadt bzw. die Stadt gemeinsam mit anderen Kommunen gehalten werden oder bei denen die Stimmrechtsverteilung in der Gesellschafterversammlung ein solches nicht ohne Weiteres zulässt, ist auf eine Anpassung gegenüber den nichtkommunalen Gesellschaftern hinzuwirken.

Die zu beschließenden grundsätzlichen Anpassungen sind in der Übersicht (Anlage) wiedergegeben.

zu 2.

Bei der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) findet unverändert das Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz - DrittelbG)

vom 18.05.04 (BGBl. I S. 974) Anwendung, obwohl die dafür vorgesehene Anzahl der Arbeitnehmer seit Längerem 500 unterschreitet. Die Vorschriften der §§ 97ff. AktG sind auch auf den Fall anzuwenden, bei dem die GmbH infolge des Absinkens ihrer Arbeitnehmerzahl aus der Mitbestimmung heraus fällt und deshalb von ihrer Aufsichtsratspflicht befreit wird. Im Fall des Absinkens der Arbeitnehmerzahl einer GmbH und des Herausfallens aus der Mitbestimmung ist selbst dann ein Statusverfahren durchzuführen, wenn die Satzung der GmbH einen Aufsichtsrat vorsieht, dessen Zusammensetzung der im DrittelbG vorgeschriebenen Zusammensetzung entspricht.

zu 3.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens wird vorgeschlagen, die grundsätzlich vorzunehmenden Anpassungen durch einen Beschluss der Stadtvertretung festzusetzen und ein Gremium zu bilden, das mit der Umsetzung der Änderungen im Einzelnen beauftragt wird. Weiter ist der Oberbürgermeister zu entsprechenden Gesellschafterbeschlüssen zu ermächtigen. Das betrifft sowohl die Beschlussfassung über den geänderten Gesellschaftsvertrag in der Gesellschafterversammlung des jeweiligen Unternehmens als auch die Erteilung von Weisungen gegenüber den Geschäftsführern betreffend die Anpassung der Verträge bei den mittelbaren Beteiligungen.

Das Verfahren weicht von dem Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung Nr. 308/14/95 vom 05.10.95 ab, nach dem „Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt Neubrandenburg beteiligt ist, der Stadtvertretung Neubrandenburg vorher zur Beschlussfassung“ vorzulegen sind. Das nunmehr vorgeschlagene Verfahren soll durch eine unmittelbare Beteiligung je eines Vertreters der Fraktionen eine deutliche Senkung des Verwaltungs- und Beratungsaufwandes bewirken, ohne die grundsätzlichen Rechte der Stadtvertreter einzuschränken.

Über die Umsetzung und die gefassten Beschlüsse wird gemäß Beschlusspunkt 4. die Stadtvertretung unterrichtet.

Soweit in dieser Vorlage Bezeichnungen in männlicher und weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

Anlage